

Sitzungsvorlage-Nr. 65/0898/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	20.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Bürgeranregung nach §21 KrO NRW vom 25.04.2026 zum Thema
"Dienstwagen"****Sachverhalt:**

Herr Könen regt an, der Kreistag möge praxisnahe Orientierungsstandards für die Auswahl und Anschaffung von Dienstfahrzeugen der Behördenleitung festlegen und diese auch den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Landschaftsverband Rheinland zur Anwendung empfehlen. Dabei sollen bestimmte Fahrzeugtypen und -klassen ausgeschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Ausstattung der Kreisverwaltung, einschließlich der Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für die Behördenleitung, unterliegt den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 75 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW). Diese Grundsätze verpflichten den Rhein-Kreis Neuss bereits heute zu einer sachgerechten und angemessenen Mittelverwendung. Die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen der Kreisverwaltung werden in der internen Verwaltungsrichtlinie für die nachhaltige Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen der Kreisverwaltung vom 01.02.2020 geregelt. Das Amt für Gebäudewirtschaft prüft unter strenger Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit sowie Nachhaltigkeit den konkreten Bedarf sowie die Anforderungen an das Fahrzeug. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die durch die Behördenleitung genutzt werden.

Die konkreten Anforderungen an die Fahrzeuge werden **ohne** Berücksichtigung eines konkreten Herstellers oder einer Fahrzeugklasse definiert. Für die Beschaffung ist daher nicht die von Herrn Könen monierten Fahrzeugtypen und Fahrzeugklassen entscheidend, sondern es werden in einem ordnungsgemäßen Vergabeverfahren diejenigen Fahrzeuge beschafft, die die definierten Anforderungen im Sinne der haushaltsrechtlichen Grundsätze **am wirtschaftlichsten** erfüllen.

Hinsichtlich der von Herrn Könen angeregten Empfehlung an andere kommunale Gebietskörperschaften ist jedoch das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) zu beachten. Danach entscheiden Städte, Gemeinden

sowie Landschaftsverbände ihre inneren Angelegenheiten – hierzu zählt auch die Ausstattung ihrer Verwaltung – eigenverantwortlich.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss nimmt die Bürgeranregung von Herrn Könen vom 25.04.2026 und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Er erachtet die Anregung von Herrn Könen aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung als erledigt.

Anlagen:

Bürgeranregung Könen, 25.04.2026